

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2310
Urteil Nr. 54/2002 vom 13. März 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 14 § 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, R. Henneuse, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil Nr. 101.509 vom 5. Dezember 2001 in Sachen A. Brouillard gegen die Abgeordnetenkommission, dessen Ausfertigung am 28. Dezember 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 14 § 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahingehend interpretiert wird, daß der Staatsrat dafür nicht zuständig ist, über die von einem Kandidaten für eine Stelle in den Diensten einer gesetzgebenden Versammlung, der kein Personalmitglied dieser Versammlung ist, gegen die Verweigerung seiner Teilnahme an einer Einstellungsprüfung eingereichte Nichtigkeitsklage zu befinden, während diese Klage von Kandidaten, die kein Personalmitglied einer Verwaltungsbehörde sind und sich um eine Stelle bei den Diensten dieser Behörde bewerben, eingereicht werden kann? »

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 14 § 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat in der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1999 « zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, des Gesetzes vom 5. April 1955 bezüglich der Gehälter der Amtsträger beim Staatsrat sowie des Gerichtsgesetzbuches » abgeänderten Fassung; gemäß dieser Abänderung bestimmt Artikel 14 § 1 künftig:

« Die Abteilung entscheidet im Urteilswege über Nichtigkeitsklagen wegen Nichtbeachtung entweder wesentlicher oder bei Strafe von Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, Zuständigkeitsüberschreitung oder Ermessensmißbrauch, gegen Akte und Verordnungen der jeweiligen Verwaltungsbehörden, sowie gegen die Verwaltungsakte von gesetzgebenden Versammlungen oder ihren Organen, einschließlich der bei diesen Versammlungen eingesetzten Ombudsleute, des Rechnungshofes und des Schiedshofes, sowie von Organen der richterlichen Gewalt und des Hohen Justizrates in bezug auf öffentliche Aufträge und auf ihre Personalmitglieder. »

B.2. Wie der Verweisungsrichter hervorhebt, war diese Gesetzesabänderung eine Antwort auf das Urteil des Hofes Nr. 31/96 vom 15. Mai 1996, insbesondere aus folgenden Gründen:

« B.2.1. Der Staatsrat wurde als ein spezifisches Rechtsprechungsorgan gegründet, um einen zusätzlichen Rechtsschutz - neben demjenigen, die die Höfe und Gerichte gewährleiten - gegen gesetzwidrige Verwaltungsakte zu bieten.

Artikel 14 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat bietet jedem Betroffenen die Möglichkeit, eine Nichtigkeitsklage gegen « die Akte und Verordnungen der verschiedenen Verwaltungsbehörden » zu erheben.

B.2.2. Die Beamten im Dienste einer Verwaltungsbehörde können deshalb, soweit sie das erforderliche Interesse nachweisen, beim Staatsrat Klage auf Nichtigkeitsklärung der Verwaltungsakte dieser Behörde erheben.

Andererseits genießen die Beamten im Dienste einer gesetzgebenden Versammlung wohl aber den Schutz ihrer subjektiven Rechte durch den ordentlichen Richter, aber sie verfügen nicht über eine Möglichkeit, die Nichtigkeitsklärung eines Verwaltungsaktes dieser Versammlung zu beantragen.

Die Beamten im Dienste einer Verwaltungsbehörde und die Beamten im Dienste einer gesetzgebenden Versammlung - oder, wie im vorliegenden Fall, die Bewerber um einer Stelle bei einer solchen Versammlung - werden somit unterschiedlich behandelt im Bereich der jurisdiktionellen Garantien.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Die Eigenart der gesetzgebenden Versammlungen, die gewählt worden sind und die Inhaber der restlichen Souveränität sind, setzt voraus, daß ihre Unabhängigkeit in vollem Umfang gewährleistet wird.

Die Notwendigkeit, diese Unabhängigkeit zu gewährleisten, rechtfertigt jedoch nicht, daß den Beamten der gesetzgebenden Versammlungen eine Nichtigkeitsklage gegen die Verwaltungsakte dieser Versammlungen versagt wird.

Das Fehlen dieser jurisdiktionellen Garantie, die wohl aber den Beamten, die von Verwaltungsbehörden abhängen, eingeräumt wird, verstößt gegen den verfassungsmäßigen Grundsatz der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots; dieses Nichtvorhandensein steht in keinem Verhältnis zum legitimen Bemühen, die Handlungsfreiheit der Gewählten zu

gewährleisten, denn das Interesse, das durch die Einführung einer Nichtigkeitsklage geschützt wird, sei genauso reell und legitim bei den Beamten der gesetzgebenden Versammlungen wie bei denjenigen der Verwaltungsbehörden.

B.5. Dieser Sachlage kann nur durch ein Eingreifen des Gesetzgebers abgeholfen werden, wobei er unter Berücksichtigung der Unabhängigkeit, die den gesetzgebenden Versammlungen zu gewährleisten ist, erwägen könnte, spezifische Garantien vorzusehen, für die er bei der Entstehung der koordinierten Gesetze über den Staatsrat nicht hat sorgen müssen.

B.6. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß im Gegensatz zu dem, was im Verweisungsurteil festgehalten wird, die Diskriminierung nicht auf die Bestimmung von Artikel 14 zurückzuführen ist, sondern auf eine Gesetzeslücke, wobei es sich nämlich um das Fehlen der Organisation einer Klage auf Nichtigkeitsklärung von Verwaltungsakten, die von den gesetzgebenden Versammlungen oder von deren Organen ausgehen, handelt. »

B.3.1. Aufgrund des neuen Artikels 14 § 1 kann die Verwaltungsabteilung des Staatsrats künftig über die Nichtigkeitsklagen befinden, die gegen «die Verwaltungsakte von gesetzgebenden Versammlungen oder ihren Organen» in bezug auf Mitglieder ihres Personals eingereicht werden.

B.3.2. Wie der Verweisungsrichter bemerkt, hat der Gesetzgeber mit dieser Gesetzesabänderung

« [...] die Gleichheit herstellen wollen zwischen den Beamten der Verwaltungsbehörden und denjenigen der gesetzgebenden Versammlungen oder ihrer Organe; [...] diejenigen, die nicht die Eigenschaft eines Beamten einer Verwaltungsbehörde haben und von einem Einstellungsverfahren ausgeschlossen werden, das sie in die Lage versetzen würde, diese Eigenschaft zu erwerben, können beim Staatsrat Klage einreichen; [...] eine ungünstigere Behandlung von Kandidaten, die nicht Personalmitglied einer gesetzgebenden Versammlung sind, die aber, nachdem sie auf ordnungsgemäße Weise ihren Wunsch nach diesem Status ausgedrückt haben, von dem Einstellungsverfahren ausgeschlossen werden oder die Bevorzugung anderer Kandidaten hinnehmen müssen, kann in keiner Weise gerechtfertigt werden; [...] Artikel 14 § 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat scheint dahingehend interpretiert werden zu müssen, daß die Kandidaten für eine Funktion bei den Dienststellen der Behörden im Sinne dieser Bestimmung für das Einreichen einer Klage beim Staatsrat mit den Personalmitgliedern dieser Behörden gleichgestellt werden müssen und daß der Staatsrat demzufolge zuständig ist, über die Klage zu befinden ».

B.3.3. Im Gegensatz zu der im Begründungsschriftsatz aufgestellten Behauptung stimmt diese Interpretation von Artikel 14 § 1 mit den obengenannten Gründen im Urteil Nr. 31/96 des Hofes überein. Der Hof weist insbesondere darauf hin, daß der Streitfall, der damals dem Staatsrat vorgelegt worden war und zu der präjudiziellen Frage führte, die durch das Urteil Nr. 31/96 beigelegt wurde, sich ebenfalls auf die Situation eines abgelehnten Kandidaten für

eine Stelle bei den Dienststellen einer parlamentarischen Versammlung bezogen hatte - ein Fall, den der Hof (B.2.2 Absatz 3 des o.a. Urteils) ausdrücklich mit dem Fall der Beamten gleichgestellt hat, die schon bei einer solchen Versammlung eingestellt sind. Außerdem bezieht sich die Beilegung von Streitfällen im Zusammenhang mit Beamtenangelegenheiten sowohl auf die Kandidaten für ein Amt bei einer Behörde als auch auf die Inhaber eines solchen Amtes, was bestätigt wird durch das der ersten Kategorie zugestandene Recht - wie der Verweisungsrichter erwähnt -, bezüglich ihrer Bewerbung um ein Amt bei einer Verwaltungsbehörde die Ablehnung dieser Bewerbung vor dem Staatsrat zu beanstanden.

In dieser Interpretation kann ein Kandidat für eine Stelle bei den Diensten einer gesetzgebenden Versammlung - genau wie ein Kandidat für eine Stelle bei den Diensten einer Verwaltungsbehörde - beim Staatsrat die Verweigerung seiner Teilnahme an einer Einstellungsprüfung anfechten; da diese Kandidaten auf diesem Gebiet nicht unterschiedlich behandelt werden, verstößt Artikel 14 § 1 der Gesetze über den Staatsrat in dieser Interpretation nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.4.1. Obgleich sich der Verweisungsrichter vorläufig für die oben untersuchte Interpretation von Artikel 14 § 1 entschieden hat, legt er dem Hof doch die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit einer anderen Interpretation dieser Bestimmung vor, nämlich wenn sie dahingehend interpretiert werden würde, daß ein Kandidat für eine Stelle bei den Diensten einer gesetzgebenden Versammlung, der kein Personalmitglied dieser Versammlung ist, nicht die Möglichkeit hat, auf Nichtigerklärung einer Verweigerung seiner Teilnahme an einer Einstellungsprüfung zu klagen.

In dieser Interpretation wird dieser Kandidat anders behandelt als derjenige, der sich um eine Stelle bei den Diensten einer Verwaltungsbehörde bewirbt - wobei weder der eine noch der andere schon zum Personal gehört -, da der Kandidat in diesem zweiten Fall, wie der Verweisungsrichter erwähnt, vor dem Staatsrat die Verweigerung seiner Teilnahme an einer Einstellungsprüfung beanstanden kann.

B.4.2. Aus den o.a., im Urteil Nr. 31/96 - vor allem in B.4 - dargelegten Gründen ist diese unterschiedliche Behandlung nicht vernünftig gerechtfertigt. Da nämlich der Gesetzgeber entschieden hat, das Recht auf Beanstandung von Verwaltungsakten der

gesetzgebenden Versammlungen in bezug auf Beamtenangelegenheiten dem gleichen System zu unterwerfen wie demjenigen, das auf Akte der Verwaltungsbehörden Anwendung findet, kann nicht gerechtfertigt werden, daß die einem Kandidaten erteilte Verweigerung seiner Teilnahme an einer Einstellungsprüfung vor dem Staatsrat beanstandet werden kann, wenn es um eine Stelle bei den Diensten einer Verwaltungsbehörde geht, daß diese Verweigerung aber nicht beanstandet werden kann, wenn es sich um eine Stelle bei einer parlamentarischen Versammlung handelt; das durch die Einführung einer Nichtigkeitsklage geschützte Interesse ist nämlich im zweiten Fall genauso reell und legitim wie im ersten Fall. Weder in den Vorarbeiten noch im Schriftsatz wird ein solcher Behandlungsunterschied übrigens gerechtfertigt.

B.4.3. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß Artikel 14 § 1 der Gesetze über den Staatsrat in der vom Verweisungsrichter vorgelegten Interpretation (B.4.1) eindeutig gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 14 § 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahingehend interpretiert wird, daß der Staatsrat dafür nicht zuständig ist, über die von einem Kandidaten für eine Stelle in den Diensten einer gesetzgebenden Versammlung, der kein Personalmitglied dieser Versammlung ist, gegen die Verweigerung seiner Teilnahme an einer Einstellungsprüfung eingereichte Nichtigkeitsklage zu befinden.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. März 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior